



Inhalt, Nr. 04/2022

- Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 07.02.2022, 14:00 Uhr
- Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 07.02.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2049 / Am Montag, den 07.02.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner Klosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 16.11.2021
2. Erstellung eines Zonierungskonzeptes zur Ermöglichung von Windenergieanlagen im Landkreis München
3. Energie und Klimaschutz: Stromspar-Check; Vertragsverlängerung mit der Caritas Kreisgeschäftsführung – München Ost
4. Potentialanalyse zur Reduktion verkehrlicher THG-Emissionen für „Fortschreibung 29+“
5. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Nr. 2050 / Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Die nachfolgende Veröffentlichung wurde bereits am 27.01.2022 im Wege der Eilbekanntmachung bekanntgemacht.

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für alle am 31.01.2022 in der Gemeinde Unterhaching stattfindenden öffentlichen Versammlungen (Art. 2 Abs. 1 VersG) unter freiem Himmel, die nicht gemäß Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes angemeldet wurden, die ohne Versammlungsleiter / Versammlungsleitern durchgeführt werden und die sich gegen die aktuellen Corona-Maßnahmen richten, werden die nachfolgenden Beschränkungen verfügt:

- 1.) Die Versammlungsorte sind nach Schluss der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Eventuelle Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- 2.) Die Versammlungen dürfen nur stationär auf dem Bürgerfestplatz im Ortspark stattfinden.



- 3.) Für alle Teilnehmer ab einem Alter von 6 Jahren wird Maskenpflicht angeordnet. Für alle Teilnehmer ab einem Alter von 17 Jahren muss die Maske dem FFP2-, KN 95- oder einem vergleichbaren Standard entsprechen. Für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren genügt eine medizinische Gesichtsmaske.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Redner während Redebeiträgen.

Die Maskenpflicht darf nicht durch ausgiebiges Rauchen, Essen oder Trinken während der Versammlung umgangen werden.

Teilnehmer, die durch ein ärztliches Attest im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 der BayIfSMV nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, müssen stattdessen ein Gesichtsvisier tragen. Das gilt nicht wenn das ärztliche Attest konkrete Angaben enthält, weshalb auch das Tragen eines Gesichtsvisiers nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

4.) Lautsprecher dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. Andere Geräusche dürfen nicht erzeugt werden, auch nicht um die Ansprachen oder Darbietungen zu begleiten.

Die Lautstärke ist so einzustellen, dass nur die unmittelbaren

Versammlungsteilnehmer und Dritte in unmittelbarer Nähe angesprochen werden und darüber hinaus Dritte nicht mehr als den Umständen nach unvermeidlich belästigt werden.

5.) Trillerpfeifen und andere geräuscherzeugende Hilfsmittel dürfen insgesamt je 30 Minuten Versammlungszeit nur während eines zusammenhängenden Zeitraumes von 5 Minuten verwendet werden.

6.) Das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder ähnlichem schriftlichen Material mittels persönlicher Aushändigung ist untersagt. Eine Verteilung ist nur in der Weise zulässig, dass das Material während der Versammlung einem Tisch o. ä. bereit liegt und sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten wird.

7.) Soweit Kerzen oder ähnliche Leuchtkörper verwendet werden, ist ein Mindestabstand von 5 m zu brennbaren Gegenständen, insbesondere zu parkenden Fahrzeugen, sowie zu Pflanzen (Bäume, Büsche usw.) einzuhalten

8.) Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.01.2022 um 18 Uhr durch Veröffentlichung im Internet und in der Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 31.01.2022, 0.00 Uhr wirksam. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 31.01.2022 gültig.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 1 der 15. bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Vom Mindestabstand ausgenommen sind Angehörige des gleichen Hausstandes. Wer bei einer Versammlung gegen die genannte Vorschrift verstößt, kann mit einem Bußgeld belangt werden. Wir empfehlen die Versammlungsteilnehmer hierüber zu belehren.

Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz haben nach Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Gründe

Nach Art 24 BayVersG in Verbindung mit Art 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG ist das Landratsamt München sachlich und örtlich zuständig.

Die zuständige Behörde kann nach 15 Abs. 1 BayVersG die Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Bescheiderlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 BayVersG vorliegt.

Im vorliegenden Fall wurde zwar keine Versammlung gemäß Art. 13 angezeigt.

In den vergangenen Wochen fanden jeden Montag sog. Corona-Spaziergänge statt, mit denen offensichtlich gegen die aktuellen Corona-Maßnahmen protestiert wurde. Die Teilnehmerzahl ist dabei kontinuierlich angewachsen, zuletzt mit ca. 300 Personen. Daher ist davon auszugehen, dass auch am kommenden Montag wieder eine solche Versammlung stattfindet.

Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine Versammlung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 VersG handeln wird, obwohl keine Erkenntnisse vorliegen, dass Plakate und Transparente verwendet werden. Am vergangenen Montag wurden Parolen gerufen und dies jeweils mit Trillerpfeifen beantwortet.

Der Versammlungsbegriff des Grundgesetzes umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens einschließlich non-verbaler Ausdrucksformen. Entscheidend ist, ob die Teilnehmer nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (BeckOK PolR Bayern/M. W. Müller, BayVersG Art. 2 Rn. 13).

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Versammlung im Vorfeld geplant wird und es sich daher nicht um eine Spontanversammlung handeln wird, die nicht anzeipflichtig wäre. Es ist unwahrscheinlich anzunehmen, dass sich 300 Personen ungeplant zufällig treffen und sich gemeinsam bzw. in mehreren Gruppen durch das Ortsgebiet bewegen. Am vergangenen Montag war zu beobachten, dass einzelne Gruppen verschiedene Wege gingen und sich am Schluss wieder vereinigten. Auch daran lässt sich erkennen, dass die Versammlung vorgeplant war.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Organisatoren die Versammlung bewusst nicht anzeigen um der Versammlungsbehörde und der Polizei die Möglichkeit zu nehmen, sich adäquat auf die Versammlung vorzubereiten. Insbesondere soll auch verhindert werden, dass die Versammlungsbehörde dem Anmelder im Vorfeld beschränkende Verfügungen übermitteln kann.

Daher war es erforderlich die Beschränkungen in der Gestalt einer Allgemeinverfügung zu formulieren.

Gemäß § 9 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat die Versammlungsbehörde - soweit dies im Einzelfall erforderlich ist - durch Beschränkungen nach Art. 15 des Bayerischen Versammlungsgesetzes sicher zu stellen, dass

- die in § 9 genannten Bestimmungen eingehalten werden (Mindestabstand 1,5 m)
- die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben

Die Beschränkungen sind daher so auszugestalten, dass zwar der Versammlungszweck erreicht werden kann, jedoch die Infektionsgefahren im vertretbaren Rahmen bleiben.

Maßstab ist also insoweit nicht welche Infektionsgefahren gerade noch hingenommen werden können. Vielmehr ist ein Ausgleich anzustreben zwischen dem Versammlungszweck und dem damit verbundenen Infektionsgefahren. Die Beurteilung der Vertretbarkeit einer Gefahr muss jeweils in Bezug zur Bedeutung der Beschränkung für die Erreichung des Versammlungszweckes stehen. Je bedeutsamer eine Beschränkung für

die Erreichung des Versammlungszweckes ist, umso größere Infektionsgefahren können in der Ermessensabwägung vertretbar sein. Je weniger bedeutsam eine Beschränkung ist, umso weniger kann eine Infektionsgefahr noch vertretbar sein.

Nach der aktuellen Lagebeurteilung des Robert-Koch-Institutes vom 14.01.2022 wird die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** eingeschätzt. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigen Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und es kann auch zu einer schnelleren Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die 7-Tages-Inzidenzen sind derzeit in allen Altersgruppen sehr hoch und steigen rasant an. Die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Auch die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus aufgenommen und ggf. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, und die Zahl der Todesfälle befinden sich weiter auf einem hohen Niveau.

Die aktuelle Entwicklung ist daher sehr besorgniserregend, und es ist zu befürchten, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland wieder zu einem erneuten **Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen** kommen wird - schon aufgrund des erwarteten massiven Anstiegs der Fallzahlen - und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden.

Damit die Infektionsdynamik zurückgeht, müssen so viele Übertragungen wie möglich vermieden werden. Hierfür sind sowohl Kontaktreduktion und Einhaltung der AHA+L-Regeln sowie die Impfung erforderlich.

Grundsätzlich sollten **alle nicht notwendigen Kontakte reduziert** und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht ganz gemieden werden können, sollten sie auf einen engen, gleichbleibenden Kreis beschränkt werden, Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden.

Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen und enge Kontaktsituationen, z. B. Tanzveranstaltungen und andere Feiern im öffentlichen und privaten Bereich abzusagen oder zu meiden.

Die Erfahrungen von ähnlichen Versammlungen in München zeigen, dass einzelne Teilnehmer den Mindestabstand nicht einhalten und dass die von der Polizei ad hoc erlassenen Beschränkungen gezielt missachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Versammlungsteilnehmer bereits mit dem Ziel teilnimmt, den Beschränkungen zuwider zu handeln bzw. gegen das Gebot über den Mindestabstand zu verstoßen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Versammlung das Thema der Corona-Beschränkungen hat und somit davon auszugehen ist, dass einzelne Teilnehmer ihren Protest auch dadurch ausdrücken, indem sie gegen Beschränkungen bzw. die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verstoßen.

Aus Versammlungen im Stadtgebiet München haben sich die folgenden Erfahrungen ergeben

(Zitate aus Allgemeinverfügungen der Stadt München, in kursiver Schrift):

*Diesen nicht angezeigten Versammlungen ist neben der fehlenden lenkenden Wirkung eines Versammlungsleiters und entsprechender Ordner*innen sowie der grundsätzlichen Ablehnung von Abstands- und Maskenbestimmung seitens der Teilnehmer*innen auch eine kaum steuerbare Dynamik gemein. Wie eingangs geschildert kommt es seitens der Versammlungsteilnehmer*innen selbst zur konsequenten Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Mindestabstands. Sofern Beschränkungen auf eine stationäre Durchführung sowie Maskenpflicht seitens der Polizei bekannt gegeben werden können, werden diese ebenfalls missachtet.*

Da der Mobilisierungserfolg bis zuletzt nur spekulativ eingeschätzt werden kann, ist die Polizei gezwungen, auf die ad hoc auftretenden Personengruppen zu reagieren. In der Folge kam es in der Vergangenheit zu Polizeiketten und dem vielfachen sog. „Aufstoppen“ von Versammlungszügen.

*Im Rahmen des Aufstoppens, aber auch bei der notwendigen Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von Schieben, Drücken sowie Schlagstockeinsatz kommt es regelmäßig zu einer weiteren Verdichtung der Versammlungsteilnehmer*innen, aber auch zu einer Vermengung mit den Einsatzkräften. Durch die hohe Anzahl von Versammlungsteilnehmer*innen und der sich fortbewegenden Kundgebungsform werden im Münchner Innenstadtbereich auch zwangsläufig unbeteiligte Passant*innen mit und durch die Versammlung konfrontiert. Auch hierbei werden Mindestabstände unterschritten. Diese Unterschreitungen bergen nicht nur ein erhöhtes und vermeidbares Infektionsrisiko für Versammlungsteilnehmer*innen, sondern auch für die eingesetzten Polizeibeamten sowie unbeteiligte Passanten.*

Zitat aus der Allgemeinverfügung vom 7.1.2022:

*Am Montagabend, den 03.01.2022, kam es wie bereits in jüngster Vergangenheit in den Abendstunden an verschiedenen Örtlichkeiten im Innenstadtbereich, wie auch im Landkreis München zu unterschiedlichen nicht angezeigten Versammlungslagen. So versammelten sich unter anderem insgesamt 70 Personen im Bereich des Marienplatzes und 50 Personen am Pasinger Rathaus zur Abhaltung von „Spaziergängen“. Hierbei wurden flächendeckend keine Schutzmasken getragen und die Mindestabstände konsequent unterschritten. Zum Teil reagierten die Teilnehmer in diesem Kontext aggressiv auf die Ansprachen und das Einschreitverhalten der eingesetzten Polizeikräfte. Insgesamt wurden seitens der Polizeibeamt*innen sowohl Verstöße gegen das BayVersG, das StGB und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinverfügung zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen festgestellt und verfolgt.*

Auch am Abend des 05.01.2022 hielten sich, wie bereits in den Vorwochen, zusätzlich zu dem für diesen Tag angezeigten Versammlungen, mehrere Personen im vierstelligen Zahlenbereich dezentral an verschiedenen Örtlichkeiten des Münchener

*Stadtbereiches auf und versuchten hierbei sowohl in Klein-, wie auch in größeren Gruppen mit Versammlungscharakter im Rahmen von „Spaziergängen“ durch die Innenstadt zu ziehen. In der Spitze beteiligten sich insgesamt ca. 3000 Personen an diesen Protestaktionen. Es kam wie bereits die Wochen zuvor zu Abstandsunterschreitungen zu unbeteiligten Passant*innen, die die Fußgängerzone stark frequentierten.*

*Polizeiliche Absperurmaßnahmen wurden umlaufen, z.T. durch Ausweichbewegungen in enge Nebenstraßen und Ladengeschäfte. Die Versammlungsteilnehmer*innen verhielten sich unkooperativ und zum Teil aggressiv den Beamt*innen gegenüber. Darüber hinaus wurden Verstöße nach dem BayVersG sowie dem StGB, OWiG, gegen die an diesem Tag geltende Allgemeinverfügung zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen wie auch vereinzelt Übergriffe auf Polizeibeamt*innen und Widerstandshandlungen festgestellt. Abschließend stellt das Polizeipräsidium München fest, dass die Demonstrierenden nach wie vor keinerlei Interesse an einer ordnungsgemäß angezeigten Versammlung zeigen, welche nach den Regeln des Versammlungsrechts geordnet durchgeführt werden kann.*

*An der für den 05.01.2022 seitens des „Bündnis um München steht auf“ angemeldeten stationären Versammlung auf der Theresienwiese haben in der Spitze lediglich 29 Personen teilgenommen. Zeitgleich haben wie zuvor beschrieben ca. 3000 Menschen an nicht angemeldeten Versammlungen im Stadtgebiet teilgenommen. Dies zeigt eindeutig, dass die Kritiker*innen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ihren Protest nur in Form von unkontrollierten sog. Spaziergängen auf die Straße bringen wollen.*

Zitat aus der Allgemeinverfügung vom 13.1.2022:

Nachdem die ursprünglich vom Bündnis „München steht auf“ für den Geschwister-Scholl-Platz mit 3000 Teilnehmern angezeigte Versammlung auf die Theresienwiese verbeschieden wurde, sagte der Veranstalter die Versammlung ab. In den einschlägigen Kanälen der Szene wurde dennoch zu nicht angezeigten sich fortbewegenden Versammlungen in Form sogenannter „Spaziergänge“ aufgerufen. Weiterhin wurde am 09.01.2022 dazu animiert, das KVR München mit Versammlungsanzeigen zu überschwemmen. Es wurden daraufhin 87 Versammlungen fristgerecht angezeigt, welche alle auf die Theresienwiese verbeschieden, sprich örtlich verlegt, wurden. Drei Versammlungsleiter erschienen dort am 12.01.2022 und sagten ihre Versammlungen ab.

*Am 12.01.2022, ab 17:42 Uhr, traten dezentral im Innenstadtbereich Personengruppen mit Teilnehmer*innen im zwei bis dreistelligen Bereich auf. Die größte Gruppe, bestehend aus etwa 500 Personen, bewegte sich im Bereich der Kaufinger Straße und wurde dort durch Einsatzkräfte gestoppt. Analog den Verläufen der letzten Wochen versuchten die Teilnehmer daraufhin, auszuweichen und sich andernorts neu zu formieren.*

*Es wurde festgestellt, dass sich Versammlungsteilnehmer*innen während der Versammlung über Telegram und mittels eigener Lagekarte organisierten. Mehrfach führten sie Einkaufstaschen mit und behaupteten gegenüber den Einsatzkräften, lediglich beim Einkaufen gewesen zu sein. Um 21:08 Uhr konnten keine relevanten Gruppen im Einsatzraum mehr festgestellt werden.*

*In der Spitze waren im Innenstadtbereich ca. 1000 Versammlungsteilnehmer*innen feststellbar. Im Zusammenhang mit der Versammlungslage kam es zu mehreren Festnahmen und Strafanzeigen; unter anderem wegen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichen Angriffs sowie Beleidigung. Es wurden zahlreiche Ordnungswidrigkeiten angezeigt aufgrund von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung gefertigt. In mehreren Fällen musste unmittelbarer Zwang angewendet werden.*

Zitat aus der Allgemeinverfügung vom 21.1.2022:

Am Montagabend, den 17.01.2022, kam es wie bereits in jüngster Vergangenheit, in den Abendstunden, an verschiedenen Örtlichkeiten im Innenstadtbereich, wie auch im Landkreis München zu unterschiedlichen nicht angezeigten Versammlungslagen. So versammelten sich unter anderem insgesamt 200 Personen im Altstadtfußgängerbereich, welche sich im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu kleineren wie größeren Gruppen formierten und sich anschließend mit Versammlungscharakter in Form von „Corona-Spaziergängen“ durch die Münchener Innenstadt bewegten. Die Teilnehmer führten u. a. Grablichter und Trillerpfeifen mit und skandierten lautstark „Friede, Freiheit, keine Diktatur“. Hierbei wurden keine Schutzmasken getragen und die einzelnen Teilnehmer unterschritten an diesem Abend konsequent den Mindestabstand.

*Dies zeigte sich konkret dadurch, dass verschiedene Versammlungsteilnehmer eng an eng Gruppen bildeten, sich verbal austauschten, lachten, sowie sich teilweise berührten und anschließend voneinander entfernten, um sich unter analoger Vorgehensweise mit anderen Personen erneut zu formieren. Zudem reagierten die Versammlungsteilnehmer*innen in diesem Kontext aggressiv auf das Einschreitverhalten, die Ansprachen und die Lautsprecherdurchsagen der eingesetzten Polizeikräfte, welche versammlungsrechtliche Beschränkungen und Hinweise auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beinhalten, oder ignorierten diese. Dies führte in der Folge unter anderem zu unkontrollierbaren Ausweichbewegungen einzelner Teilnehmergruppen in Nebenstraßen mit anschließender Neuformierung, welche lautstark durch „Buhrufe“ untermauert wurden. Das beschriebene Verhalten führte auch an diesem Abend zu Beeinträchtigungen unbeteiligter Passanten, welche sich im Bereich der Fußgängerzone aufhielten.*

Auch am Abend des 19.01.2022 hielten sich, wie bereits in den Vorwochen, zusätzlich zu den für diesen Tag angezeigten Versammlungen, eine Vielzahl von Personen an verschiedenen Örtlichkeiten des Münchener Stadtbereiches auf und versuchten hierbei sowohl in kleineren, wie auch in größeren Gruppen im Rahmen von „Spaziergängen“ durch die Innenstadt zu ziehen. In der Spitze beteiligten sich insgesamt ca. 2000 Personen an diesen Protestaktionen. Schwerpunktartig frequentiert war durch die beschriebenen Proteste der Altstadtfußgängerbereich rund um den Marienplatz und den

(Fortsetzung nächste Seite)

**(Fortsetzung)**

*Karlsplatz (Stachus). Im genannten Bereich kam es im Zeitraum von 18:14 Uhr bis 21:00 Uhr zu kleineren wie größeren Personenansammlungen potentieller Versammlungsteilnehmer als auch in der Folge zu nicht angezeigten sich fortbewegender Versammlungen. Die Münchner Fußgängerzone selbst war zu dieser Zeit, unbeachtet der beschriebenen Zahl an Versammlungsteilnehmern, bereits durch den originären Publikumsverkehr in gewohnter Weise stark frequentiert. Hierbei kam es bei den Versuchen, sich zu Gruppen zu formieren bzw. sich als Gruppe durch die Fußgängerzone zu bewegen in verschiedenen Situationen zu Abstandsunterschreitungen gegenüber unbeteiligten Passanten. Es wurde zudem permanent versucht, entsprechende polizeiliche Abspermaßnahmen zu umlaufen. Dabei kam es regelmäßig zu Ausweichbewegungen in enge Nebenstraßen, sowie zum Teil auch in Ladengeschäfte. Dies wurde zudem lautstark durch Ausrufe wie „wir wollen laufen“ seitens der Teilnehmer*innen untermauert. Die Versammlungsteilnehmer selbst waren hierbei weder kommunikativ noch kooperativ zu erreichen. Die eingesetzten Einsatzkräfte mussten teilweise zur Aufrechterhaltung der errichteten Abspermaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden. Des Weiteren wurden größtenteils keine Schutzmasken getragen und auch an diesem Abend missachtete jeder Teilnehmer mindestens einmal das gesetzliche Abstandsgebot von 1,5 Metern zu einem weiteren Teilnehmer.*

Die Erkenntnisse aus München sind auf den Landkreis München übertragbar, da die Teilnehmer durch soziale Medien weitläufig vernetzt sind. Da in München nicht angezeigte Versammlungen bereits mehrfach per Allgemeinverfügung verboten wurden, ist zu erwarten, dass Personen in den Landkreis ausweichen. Dafür spricht auch, dass bei der Versammlung am vergangenen Montag erstmals eine größere Anzahl dunkel gekleideter, männlicher Personen mittleren Alters anwesend war. Vereinzelt wurden Polizeibeamte von diesen geringschätzig angesprochen.

Somit war es erforderlich, für die Versammlung Beschränkungen zu erlassen um sicher zu stellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass die beschränkende Verfügung mangels Versammlungsanzeige an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet ist und somit in Form einer Allgemeinverfügung erlassen werden muss. Es war also nicht möglich, z. B. im einem Kooperationsgespräch, auf den Veranstalter einzuwirken, dass dieser die Versammlung so plant, dass die Infektionsgefahren möglichst gering bleiben. Ferner ist es nicht möglich im Vorfeld die Beschränkungen zu erläutern. Beides hat erfahrungsgemäß eine befriedende Wirkung auf das Versammlungsgeschehen, weil die Organisatoren sich auf die Beschränkungen einstellen können und die Versammlung entsprechend planen können.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung war auch erforderlich, um der Polizei zu ermöglichen, sich ausreichend auf die Absicherung der Versammlung und den Vollzug der Beschränkungen vorzubereiten (z.B. durch einen entsprechenden Kräfteansatz oder ein Einsatzkonzept), da ansonsten die Beschränkungen erst nach Versammlungsbeginn (durch die Polizei) verfügt werden könnten.

Würden die Beschränkungen erst nach Versammlungsbeginn erlassen, würden die Versammlungsteilnehmer mit Beschränkungen konfrontiert, die sie in einer möglicherweise emotional stark aufgeladenen Situation umsetzen müssen, ohne dass ein Leiter das Geschehen steuert. Es wären also Absprachen unter den Teilnehmern erforderlich, die sich je nach Personenzahl, Heterogenität der Teilnehmer und Zielen der Teilnehmer mehr oder weniger schwierig gestalten können.

Aggressives Verhalten einzelner Teilnehmer gegen die Beschränkungen könnte dazu führen, dass die Situation weiter emotional aufgeladen wird und eskaliert und es auch innerhalb der Teilnehmer zu erheblichen Konflikten kommt. Dies würde die Aufgabe für die Polizei weiter erschweren, zumal die Polizei Anweisungen im Verlauf der Versammlung nicht an einen Leiter richten kann, sondern (mittels Megafon) an alle Versammlungsteilnehmer richten muss. Es gibt keine organisierte Leitungsstruktur, z.B. durch Ordner. Die Polizei müsste dann unmittelbar über Maßnahmen zur Durchsetzung der Beschränkungen entscheiden und könnte nicht abwarten ob ein Versammlungsleiter seinen Leitungsaufgaben (Art. 4 BayVersG) überhaupt nachkommt und ob er sich durchsetzen kann. Dadurch erhöht sich das Konfliktpotential weiter.

Es besteht sogar die Gefahr, dass einzelne Teilnehmer diese Eskalation bewusst herbeiführen indem sie polizeiliche Maßnahmen, sogar Maßnahmen gegen Kinder, bewusst provozieren.

Selbst Teilnehmer, die eigentlich friedlich sind, werden dann die Polizei als Gegner oder gar als Bedrohung empfinden.

Bei jeglicher Eskalation der Lage muss die Polizei wiederum Anweisungen an alle Teilnehmer richten und kann nicht mit einem Versammlungsleiter kommunizieren und kann nicht auf eine Leitungsstruktur bauen, was naturgemäß die Gefahr in sich birgt, dass es zu weiteren Konflikten kommt, z.B. weil Teilnehmer die Anweisungen nicht hören oder akustisch nicht verstanden haben.

Schließlich ist es nicht Aufgabe der Polizei, Versammlungen durch ihr Einschreiten erst infektionsschutzrechtlich vertretbar zu machen (vgl. Bay. VGH Beschluss vom 24.1.2021-10 CS 21.249).

Bei den Beschränkungen war zu berücksichtigen, dass § 9 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung niedrigere Anforderungen formuliert als die Anforderungen für andere Veranstaltungen oder Treffen von Personen, z.B. die Maskenpflicht in § 2, die Kontaktbeschränkungen in § 3 oder die Regelungen in § 4 („2 G plus“). Der Ordnungsgeber geht erkennbar davon aus, dass der Infektionsschutz bei Versammlungen im Einzelfall durch behördliche Beschränkungen sichergestellt wird (wie es § 9 Abs. 1 explizit formuliert) und daher die Beschränkungen nicht in der Verordnung generell normiert werden müssen. Die Beschränkung auf eine stationäre Versammlung erfolgte, weil es bei einer sich fortbewegenden Versammlung ohne Leiter und ohne Ordner sehr schwierig ist, die Einhaltung des Mindestabstands sowie der übrigen Beschränkungen sicher zu stellen. Ebenso ist es sehr schwierig den Aufzug gegen Gefahren aus dem Straßenverkehr abzusichern, weil sich die Teilnehmer unkontrolliert und unvorhersehbar bewegen. Die Polizei müsste Straßenabschnitte und Kreuzungen ad hoc sperren ohne dies vorbereiten zu können. Je nach Personenzahl zieht sich der Aufzug zwangsläufig in die Länge. Beim Abbiegen, Überquerungen von Kreuzungen oder in Kurven wird der Aufzug zusätzlich unübersichtlich und es besteht die Gefahr, dass der Aufzug abreißt und sich in mehrere Teil-Aufzüge aufteilt. Da die Zugstrecke nicht bekannt ist, können die Teilnehmer jederzeit Richtungswechsel durchführen, die die Polizei nicht unterbinden kann, da der Richtungswechsel ja ein legitimer Teil der Versammlung sein könnte. Somit können sich Teilnehmer dem polizeilichen Einwirken dadurch entziehen, dass sie einen oder mehrere plötzliche Richtungswechsel vollziehen.

Ein Aufzug ohne Leiter und ohne Ordner, dessen Zugweg nicht bekannt ist, birgt ferner besondere Infektionsgefahren, da es jederzeit zu Personenansammlungen oder Begegnungen mit Dritten kommen kann, so dass der Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden kann. Sofern Polizeibeamte Zwangsmaßnahmen durchführen müssen (Schieben, Drücken), führt dies zwangsläufig zu einem engen Kontakt zwischen Teilnehmern und Polizeibeamten.

Schließlich zeigt die Erfahrung vom vergangenen Montag, dass sich die Teilnehmer geplant in einzelne Gruppen aufteilen, die unterschiedliche Wege gehen. Es ist davon auszugehen, dass dies am kommenden Montag ebenfalls wieder der Fall ist, so dass die oben beschriebene Problematik wiederum auftreten würde.

Somit muss das Interesse der Versammlungsteilnehmer an der freien Wahl des Versammlungsortes zurücktreten. Dies gilt umso mehr, da die Versammlung nicht angezeigt wurde und somit die Organisatoren selbst die Ursache gesetzt haben, dass keine Zugstrecke abgestimmt werden konnte. Es kann nicht Aufgabe der Versammlungsbehörde sein, eine hypothetisch gewollte Wegstrecke eines Aufzuges zu konstruieren ohne dass durch eine Anzeige der Versammlung ein entsprechender Streckenwunsch der Versammlungsteilnehmer kundgetan wurde.

Die Organisatoren hätten schließlich die Möglichkeit eine Versammlung ordnungsgemäß anzuzeigen, so dass ein Aufzug nach Abstimmung ermöglicht werden könnte.

Das Versammlungsanliegen kann auch bei einer stationären Versammlung ausreichend vorgetragen werden, da die gewählte Örtlichkeit eine gute Öffentlichkeitswirkung bietet. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit vermittelt das Recht eine Meinung öffentlich zu äußern, nicht jedoch das Recht, die Meinung gegenüber bestimmten Personen äußern zu können (es sei denn dass es sich um politische Amts- oder Funktionsträger handelt). Auch aus diesem Grund muss das (vermutete) Interesse an der Durchführung eines Aufzuges zurücktreten.

Die Maskenpflicht wurde angeordnet, weil davon ausgegangen wird, dass der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder bewusst nicht eingehalten wird. In analoger Anwendung des Grundsatzes aus § 2 Abs. 2 Satz 1 BayIfSMV

soll durch die Maskenpflicht die Infektionsgefahr verringert werden, weil viele Menschen auf engem Raum zusammentreffen. § 2 Abs. 2 Satz 1 BayIfSMV normiert die Maskenpflicht für Veranstaltungen, an denen nur Personen teilnehmen, die geimpft bzw. genesen und zusätzlich getestet sind („2 G plus“).

Der Ordnungsgeber hat für Versammlungen keine generelle Maskenpflicht mehr normiert, das bedeutet aber nicht, dass der Ordnungsgeber eine Maskenpflicht für Versammlungen ausschließen wollte. Vielmehr bleibt es möglich, im Einzelfall eine Maskenpflicht anzuordnen wenn anders nicht sichergestellt werden kann, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben. So steht es hier. Da nicht sichergestellt werden kann, dass der Mindestabstand zuverlässig eingehalten wird bzw. eingehalten werden kann, war eine Maskenpflicht erforderlich, zumal davon auszugehen ist, dass viele Teilnehmer nicht geimpft und nicht getestet sind und daher die Infektionsgefahren ohnehin höher sind als bei Veranstaltungen unter „2 G plus“-Bedingungen.

Die Maskenpflicht entbindet die Polizei auch von dem Druck, gegen jedes (auch geringfügige) Unterschreiten des Mindestabstands sofort mit Zwangsmaßnahmen einschreiten zu müssen.

Durch das Tragen von Masken wird die Qualität der Meinungskundgabe nicht gemindert, da Redner bei Redebeiträgen ausgenommen sind. Etwaige Gespräche unter Teilnehmern sind auch mit Maske möglich.

Im Übrigen wäre bei einer ordnungsgemäßen Versammlungsanzeige eine Prüfung möglich gewesen, ob auf die Maskenpflicht verzichtet werden kann.

Mit der Beschränkung hinsichtlich der Lautstärke von Lautsprechern wurde abgewogen, dass einerseits die Versammlungsteilnehmer sowie Dritte in unmittelbarer Nähe die Möglichkeit haben sollen, die Redebeiträge akustisch zu verstehen und dass andererseits Dritte vor übermäßiger Geräuschbelastung geschützt werden sollen. Diese unbeteiligten Personen müssen die Möglichkeit haben sich der Meinungskundgabe der Versammlung zu entziehen.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit vermittelt das Recht eine Meinung öffentlich zu äußern, nicht jedoch eine Pflicht Dritter die Meinungsäußerung gegen ihren Willen hören zu müssen. Angesichts der bisherigen Teilnehmerzahl erscheint eine reduzierte Lautstärke ausreichend um die Versammlungsteilnehmer sowie Dritte in unmittelbarer Nähe anzusprechen.

Die Beschränkung auf Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie auf Ordnungsdurchsagen erfolgte, weil nur diese zur grundrechtlich geschützten Meinungskundgabe im Rahmen einer Versammlung zählen.

Dabei ist zunächst zu prüfen ob es sich um Darbietungen mit Worten handelt. Mit non-verbalen Darbietungen (z.B. Geräusche oder Musik ohne Text) ist es grundsätzlich nicht möglich eine Meinung zu äußern. Sie bringen nicht zum Ausdruck wofür oder wogegen sich die Versammlung richtet. Etwas anderes würde nur gelten, wenn aus dem Geräusch oder der Musik ohne Text das Anliegen der Versammlung für jedermann sofort erkennbar wäre, z.B. weil sich um ein Geräusch bzw. ein Musikstück handelt, das in einem allgemein bekannten Bezug zum Versammlungsthema steht. Solche non-verbalen Darbietungen wären zulässig. Andere non-verbale Darbietungen sind für die grundrechtlich geschützte Meinungskundgabe im Rahmen einer Versammlung nicht geeignet und nicht erforderlich.

Zum anderen ist zu prüfen ob der verbale Inhalt der Ansprachen und Darbietungen (z.B. Musik mit Text) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema steht. Ist das nicht der Fall, zählen diese Ansprachen und Darbietungen nicht zur grundrechtlich geschützten Meinungskundgabe im Rahmen einer Versammlung.

Geräuscherzeugende Hilfsmittel sind grundsätzlich kein geeignetes Kundgebungsmittel, da sie lediglich non-verbale Darbietungen ermöglichen. Die Verwendung geräuscherzeugender Hilfsmittel wurde aber ausnahmsweise präventiv zugelassen falls die Versammlungsteilnehmer mit diesen Hilfsmitteln Aufmerksamkeit für das Versammlungsanliegen gewinnen wollen oder ihre Zustimmung zu Redebeiträgen non-verbal zum Ausdruck zu bringen und weil die Störung aufgrund der zeitlichen Begrenzung kein unzumutbares Maß annimmt.

Das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder ähnlichem schriftlichen Material mittels persönlicher Aushändigung wurde untersagt, da dieser Vorgang zwangsläufig mit einem sehr engen Kontakt von Personen verbunden wäre. Interessierte Personen haben die Möglichkeit schriftliches Material an einem Tisch o.ä. selbst mit zu nehmen, sofern bei diesem Vorgang der Mindestabstand eingehalten wird.

Die Beschränkung hinsichtlich der Kerzen und anderer Leuchtkörper erfolgte aus Gründen des Brandschutzes.

Gemäß Art. 51 Abs. 3 LStVG wurde die Allgemeinverfügung im Internet und im Rundfunk / Medien bekannt gemacht, da erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit bestehen und die Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich wäre.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde bestimmt, dass die Allgemeinverfügung mit der Bekanntmachung im Internet sowie im Rundfunk / Medien als bekannt gegeben gilt, da die Bekanntgabe nur auf diesem Wege rechtzeitig möglich war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz haben nach Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mall

Referatsleiter

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 2051 / Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer **Kontoinhaber**
3414450076 **Claudia Szczesny-Friedmann**

wurde als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, sein Recht unter Vorlage der Urkunde

innen drei Monaten
(vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet)

bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg; Sendlinger-Tor-Platz 1, 80336 München, anzumelden. Falls für das Sparkassenbuch innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht angemeldet werden, wird es für kraftlos erklärt.

Christoph Göbel
Landrat

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de